

Sitzung Fluglärmkommission am 26.06.2013

TOP 9

Antrag des Herrn Urhahn (Stadt Mörfelden-Walldorf) den „Technischen Abschlussbericht Umgebungslärmkartierung Hessen 2012“ in der überarbeiteten Version vom 05.02.13 zu besprechen.

In dem Antrag werden die folgenden Ausführungen gemacht:

„Bei dem Vergleich der im Oktober 2012 vorgelegten Version zu der überarbeiteten Version vom Februar 2013 kommt es zu einer enormen Verringerung der Betroffenenzahlen. Die Pegelbereiche von 45 – 50 dB für die Nachtwerte wurden in der aktuellen Version gestrichen. Leider ist es für uns nicht ersichtlich wie und warum es zu den Änderungen kommt“.

Antwort:

Die Pegelbereiche (Isophonen-Bänder) für Nachtwerte (L_{Night}) sind in den Lärmkarten gemäß Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchG) und in der Umgebungslärm-Richtlinie der EU erst ab einem Wert von 50 dB(A) darzustellen. In den grafischen Darstellungen sind darüber hinaus auch die Bänder über 45 dB(A) zu finden.

Unterschiede in den Betroffenenzahlen im Vergleich zwischen der Version vom Okt. 2012 und der vom Febr. 2013 sind entstanden durch


- Programmierfehler des Auftragnehmers
- Fehler in den von Dritten gelieferten Basisdaten (z. B. DES Fraport, ALKIS).

In der Version vom Febr. 2013 wurden Programm- und Datenfehler für den Fluglärm behoben und nachträglich eingegangene Daten zum Straßenlärm zusätzlich aufgenommen.

Zwischenzeitlich ist eine Version mit Stand vom 17.04.2013 bei dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie im Lärmviewer eingestellt. Die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der Version vom Febr. 2013 sind auf die Übernahme von weiteren aktuellen Daten zurückzuführen.

Ergänzungen, wie z. B. eine Detailberechnung von bestimmten Brennpunkten, werden schrittweise eingefügt. Damit steht für die Information der Öffentlichkeit eine regelmäßig fortgeschriebene Version zur Verfügung. Für die Fachplanungen, z. B. Erstellung der Lärmaktionspläne, sind die Ergebnisse der vorliegenden Lärmkartierung ohnehin nur Anhaltspunkte und im Detail durch zusätzliche Erhebungen und Berechnungen zu ergänzen. Für den „Lärmaktionsplan Hessen – Teilplan Flughafen Frankfurt/Main“ ist das Fluglärmgesetz maßgebend. Im §14 FluglärmG sind die Schutzziele für die Lärmaktionsplanung definiert. Danach sind bei der Lärmaktionsplanung nach §47d BImSchG die Werte des §2 Abs.2 FluglärmG zu beachten. Die Lärmaktionsplanung hat daher auf der Basis des ausgewiesenen Lärmschutzbereichs nach §4 FluglärmG zu erfolgen. Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans kann somit die Lärmkartierung nach §47c BImSchG nicht herangezogen werden.

Harald Lorenz
HMUELV, Ref. II 4

12.06.2013
 0611/815-1202

.